

Geschäftsordnung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses

in der Fassung vom 17. Juli 2008
veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 134 (S. 3256) vom 4. September 2008
in Kraft getreten am 17. Juli 2008

zuletzt geändert am 4. Juni 2015
veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 22.06.2015 B3
in Kraft getreten am 12. Juni 2015

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Inhalt

A.	Allgemeines	4
§ 1	Träger, Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
§ 2	Weitere Bestimmungen	4
B.	Das Plenum	4
§ 3	Aufgaben und Besetzung des Plenums.....	4
§ 4	Der oder die Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder.....	5
§ 5	Benennung der Unparteiischen	6
§ 6	Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter	6
§ 7	Bestellung der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter.....	7
§ 8	Amtszeit und -führung	7
C.	Sitzung und Beschlussfassung.....	7
§ 9	Beschlussfassung und Öffentlichkeit	7
§ 10	Ausnahmen von der Öffentlichkeit der Sitzung.....	8
§ 11	Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer	9
§ 12	Einberufung von Sitzungen	10
§ 13	Beratungsunterlagen	10
§ 14	Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit.....	11
§ 14a	Stimmrechte	11
§ 15	Abstimmung	12
§ 16	Niederschrift	13
§ 17	Information der Öffentlichkeit.....	13
D.	Vorbereitung der Entscheidungen	13
§ 18	Einsetzung und Besetzung der Unterausschüsse	13
§ 19	Teilnahme an den Unterausschusssitzungen	14
§ 20	Arbeitsweise der Unterausschüsse	15
§ 21	Arbeitsausschüsse	16
E.	Geschäftsführung.....	17
§ 22	Aufgaben der Geschäftsstelle	17
§ 23	Leitung der Geschäftsstelle	18
§ 23a	Aufgaben der Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung	18

§ 24	Verhältnis der Unparteiischen zur Geschäftsstelle	19
§ 25	Kooperation mit Auftragnehmern und Vertragspartnern	19
F.	Finanzen und Aufsicht	19
§ 26	Finanzausschuss	19
§ 27	Vertraulichkeit der Beratung	20
§ 28	Rechnungsführung und -prüfung	21
§ 29	Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte	21
	Protokollnotizen	22
	Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V	23
	Anlage II Vertraulichkeitsschutzordnung.....	28
§ 1	Regelungsgegenstand und -zweck sowie Geltungsbereich	28
§ 2	Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“	28
§ 3	Grundsatz der Kennzeichnung hoch vertraulicher schriftlicher Unterlagen	28
§ 4	Verfahren der Kennzeichnung	29
§ 5	Berechtigte Personen.....	29
§ 6	Sorgfaltspflichten im Umgang mit hoch vertraulichen Unterlagen	30
§ 7	Bekanntgabe und Zugänglichmachen von hoch vertraulichen Informationen	30
§ 8	Erstellen von Kopien und Vernichtung von Dokumenten	30
§ 9	Organisatorische und technische Vorkehrungen	31
§ 10	Die oder der Vertraulichkeitsbeauftragte	32
§ 11	Geheimhaltungsvereinbarung	32

A. Allgemeines

§ 1 Träger, Rechtspersönlichkeit und Sitz

(1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bilden den Gemeinsamen Bundesausschuss.

(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss ist nach § 91 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss hat seinen Sitz in Berlin. ²Er führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Weitere Bestimmungen

(1) Neben dieser Geschäftsordnung ist für Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses die Verfahrensordnung nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V (VerfO) zu beachten.

(2) Für die Benennung der sachkundigen Personen nach § 140f Absatz 2 SGB V (Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen) gilt die Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (Patientenbeteiligungsverordnung – PatBeteiligungsV).

(3) Die Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen (Ausschussmitglieder-Verordnung – AMV) geht den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor.

(4) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt in Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz sicher, dass die Beratungen seiner Gremien für behinderte Menschen barrierefrei sind und persönliche Assistenz bei Bedarf ermöglicht wird. ²Soweit Beförderungskosten für erforderliche Begleitpersonen behinderter Menschen anfallen, sind diese nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu erstatten.

B. Das Plenum

§ 3 Aufgaben und Besetzung des Plenums

(1) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss trifft seine Beschlüsse im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben im Plenum. ²Delegationen sind nur nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung zulässig. ³Das Plenum ist das Beschlussgremium im Sinne von § 91 SGB V.

(2) ¹Das Plenum trifft auch alle für den Gemeinsamen Bundesausschuss als Institution wesentlichen Entscheidungen; wesentlich sind insbesondere Entscheidungen über:

1. den Haushalts- und Stellenplan, außer- und überplanmäßige Ausgaben sowie die jährliche Entlastung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
2. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,

3. die Errichtung von Gebäuden und über Mietverträge,
4. die Hausordnung (§ 10),
5. die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer oder seiner Stellvertretung und
6. die Festlegung der Unterausschuss-Vorsitzenden gemäß § 18 Absatz 3.

²Das Plenum kann im Einzelfall wesentliche Entscheidungen i. S. von Satz 1 einstimmig delegieren. ³Bestehen Zweifel, ob die Entscheidung wesentlich ist, oder lässt sich eine nicht wesentliche Entscheidung nicht auf andere Weise herbeiführen, können die Mitglieder des Plenums, die benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer diese im Plenum beantragen.

(3) Das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses besteht aus einem oder einer unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, einem von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, jeweils zwei von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft und fünf von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen benannten Mitgliedern.

(4) ¹An den Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses nehmen die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen nach § 140f Absatz 2 SGB V benannten sachkundigen Personen (Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter) ohne Stimmrecht teil; bei der Beschlussfassung dürfen sie anwesend sein. ²Soweit § 140f Absatz 2 Satz 5 SGB V dies vorsieht, haben die nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen das Recht, Anträge zu stellen. ³Der Gemeinsame Bundesausschuss hat über Anträge der Organisationen nach Satz 2 in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums materiell-inhaltlich zu beraten. ⁴Wenn über einen Antrag nicht entschieden werden kann, soll in der Sitzung das Verfahren hinsichtlich der weiteren Beratung und Entscheidung festgelegt werden.

§ 4 Der oder die Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder

(1) ¹Der oder die Vorsitzende vertritt den Gemeinsamen Bundesausschuss gerichtlich und außergerichtlich und ist zusammen mit der Geschäftsführung für die Einhaltung des Haushalts- und des Stellenplans verantwortlich. ²Er oder sie kann einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in gerichtlichen Verfahren bestimmen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende bereitet nach Maßgabe von §§ 12 und 13 in Abstimmung mit den weiteren Unparteiischen die Sitzungen des Plenums vor und leitet die Sitzungen. ²Sie oder er fertigt die gefassten Beschlüsse aus und ändert in Abstimmung mit den zuständigen Sprecherinnen und Sprechern der Bänke und der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter, soweit erforderlich, die nach § 5 Absatz 4 VerfO vorgelegten tragenden Gründe zum getroffenen Beschluss.

(3) Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder haben den Vorsitz in den Unterausschüssen entsprechend den Festlegungen durch das Plenum nach § 18 Absatz 3.

(4) ¹Die unparteiischen Mitglieder haben je eine erste und zweite Stellvertretung. ²Soweit die Geschäftsordnung oder die Verfahrensordnung nichts anderes bestimmen, übernehmen die ersten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder bei deren Verhinderung deren Funktion und Rechte; soweit sie ebenfalls verhindert sind, treten die zweiten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an ihre Stelle. ³Eine Stellvertretung ist immer dann nicht vorgesehen, wenn die Geschäftsordnung von den unparteiischen Mitgliedern spricht. ⁴Die Geschäftsstelle informiert unverzüglich nach Kenntnis von der Verhinderung den eintretenden Stellvertreter oder die eintretende Stellvertreterin.

(5) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder können an den Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Benennung der Unparteiischen

(1) ¹Die Berufung der oder des unparteiischen Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder sowie jeweils zweier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach den Bestimmungen in § 91 Absatz 2 Satz 2 bis 7 SGB V. ²Die Einleitung und das Ergebnis des Berufungsverfahrens ist der Geschäftsstelle von den Organisationen nach § 1 Absatz 1 schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Die unparteiischen Mitglieder üben ihre Tätigkeit in der Regel hauptamtlich aus; eine ehrenamtliche Ausübung ist zulässig, soweit sie von ihren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern in dem für die Tätigkeit erforderlichen Umfang freigestellt werden. ²Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) ¹Hauptamtliche Unparteiische stehen während ihrer Amtszeit in einem Dienstverhältnis zum Gemeinsamen Bundesausschuss. ²Die Organisationen nach § 1 Absatz 1 schließen eine Dienstvereinbarung mit dem oder der unparteiischen Vorsitzenden. ³Die Dienstvereinbarungen mit den Unparteiischen sollen Vorgaben und Ziele, die ihre Aufgaben im Gemeinsamen Bundesausschuss und insbesondere ihre Prozessverantwortung konkretisieren, sowie Maßnahmen zur Wahrung ihrer Unparteilichkeit und Unbefangenheit enthalten. ⁴Sie dürfen keine Verpflichtungen beinhalten, die die Unparteilichkeit des Amtes beeinträchtigen; insbesondere dürfen keine Vorgaben für das Abstimmungsverhalten gemacht werden. ⁵Das Amt eines oder einer Unparteiischen beginnt nach Benennung gemäß Absatz 1 und Unterzeichnung der Dienstvereinbarung, aber frühestens mit Ablauf der Amtszeit der oder des bisherigen Unparteiischen.

(4) ¹Die Dienstvereinbarungen werden befristet auf das Ende der Amtsperiode geschlossen. ²Mit dem Ende der Dienstvereinbarung endet zugleich das Amt des oder der Unparteiischen; solange keine Nachfolge im Amt ist, nimmt das scheidende unparteiische Mitglied die Aufgaben weiterhin wahr, es sei denn, er oder sie wurde aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich abberufen.

(5) ¹Ehrenamtlich tätige unparteiische Mitglieder schließen eine Vereinbarung mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss, in der ihre wesentlichen Rechte und Pflichten beschrieben sind. ²Absatz 3 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 4 gelten für sie entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von unparteiischen Mitgliedern entsprechend.

§ 6 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

¹Die Vertreterinnen oder Vertreter der Ärzte werden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die Vertreterinnen oder Vertreter der Zahnärzte von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, die Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenhäuser von der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Krankenkassen von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestellt. ²Für jedes dieser Mitglieder können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. ³Soweit die Geschäftsordnung oder Verfahrensordnung nichts anderes bestimmen, übernimmt eine oder einer der Stellvertreter bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Funktion und Rechte; das verhinderte Mitglied ist verpflichtet, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu unterrichten und die Geschäftsstelle schriftlich über seine Stellvertretung zu informieren.

§ 7 Bestellung der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter

(1) ¹Die Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter sind von den nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen einvernehmlich und schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen. ²Bei ihrer Benennung ist anzugeben, zu welchen Sitzungen und ggf. zu welchen zur Beratung stehenden spezifischen Themen die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter benannt wird. ³Ihre Anzahl darf je spezifischem Thema der jeweiligen Gremiensitzung nicht höher sein als die Zahl der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestellten Mitglieder im Gremium, für das benannt wird.

(2) ¹Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter bleiben zur Mitberatung der spezifischen Themen, für die sie benannt wurden, berechtigt, bis sie eine Verzichtserklärung gegenüber der Geschäftsstelle abgegeben haben oder eine andere Vertretung an ihrer Stelle ordnungsgemäß benannt wird. ²Die Rechte der Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter sind nicht übertragbar.

§ 8 Amtszeit und -führung

(1) ¹Die Amtszeit im Beschlussgremium beträgt ab der am 1. Juli 2012 beginnenden Amtszeit sechs Jahre. ²Während einer Amtsperiode neu hinzugetretene Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter scheiden mit Ablauf der Amtsperiode aus. ³Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für die nach Ablauf der Amtsperiode keine Nachfolge schriftlich mitgeteilt wurde, bleiben bis zur Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

(2) ¹Weitere Amtszeiten der unparteiischen Mitglieder sind ab der am 1. Juli 2018 beginnenden Amtszeit ausgeschlossen. ²Weitere Amtszeiten der von den Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 jeweils benannten Mitglieder und von den berufenen oder benannten Stellvertreterinnen und Stellvertretern sind zulässig.

(3) ¹Die Abberufung und die Niederlegung des Amtes sind in der Ausschussmitglieder-Verordnung geregelt. ²An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt der für diesen Fall benannte Nachfolger oder die für diesen Fall benannte Nachfolgerin; das Berufungsverfahren für unparteiische Mitglieder bleibt unberührt.

(4) ¹Die von den Organisationen nach § 1 Absatz 1 benannten Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind bei den Entscheidungen im Plenum an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder erhalten Reisekostenvergütungen und – soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind – Entschädigungen nach der Ausschussmitglieder-Verordnung.

C. Sitzung und Beschlussfassung

§ 9 Beschlussfassung und Öffentlichkeit

(1) ¹Das Plenum beschließt grundsätzlich in Sitzungen. ²Sie sind in der Regel öffentlich.

(2) ¹Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn das Plenum den Sachgegenstand in einer Sitzung beraten hat und einstimmig eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren beschließt. ²Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Beschluss zur schriftlichen Abstimmung ebenfalls schriftlich nach Satz 1 erfolgen. ³Darüber hinaus ist eine schriftliche Abstimmung ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zulässig, wenn

- bereits beschlossene Festbetragsgruppen nach § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB V aktualisiert werden sollen; Aktualisierungen umfassen die Anpassung der Festbetragsgruppen an

den jeweiligen Stand der Wissenschaft und an den Arzneimittelmarkt (z. B. Aufnahme neuer Wirkstoffe, Darreichungsformen, Wirkstärken, Änderung von Vergleichsgrößen; Zusätze und Spezifizierungen),

- die Übersicht über die nach § 34 Absatz 1 Sätze 7 und 8 SGB V von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel aktualisiert werden soll,
- Anträge nach § 34 Absatz 6 SGB V beschieden oder einen Widerspruch nach § 35c Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGB V erklärt werden soll oder
- über die nach der Verfahrensordnung erforderliche vorherige Zustimmung entschieden werden soll, dass zu einem von einem Unterausschuss erarbeiteten Entwurf ein Anhörungsverfahren eingeleitet wird, und durch schriftliche Beschlussfassung eine Verzögerung des Anhörungsverfahrens vermieden wird.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende kann zur Abgabe einer schriftlichen Stimme eine Frist setzen. ²Die Stellungnahmen der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind mit der Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen. ³Bis zum Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. ⁴Die Stimme kann durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels E-Mail abgegeben werden. ⁵Sie muss die Unterschrift der oder des Stimmberechtigten tragen. ⁶Soweit der Sachgegenstand, über den in schriftlicher Abstimmung entschieden wird, andernfalls nach Absatz 1 in öffentlicher Sitzung zu verhandeln gewesen wäre, ist über das Ergebnis der Beschlussfassung einschließlich der Voten der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter in der nächsten öffentlichen Sitzung zu berichten.

§ 10 Ausnahmen von der Öffentlichkeit der Sitzung

(1) ¹Die Öffentlichkeit ist bei internen Beratungen und Beschlussfassungen, die keine Richtlinien oder sonstige allgemeinverbindliche Entscheidungen zum Gegenstand haben, grundsätzlich ausgeschlossen. ²Dies gilt insbesondere bei Beratungen über

- Gegenstände nach § 3 Absatz 2,
- Verwaltungsverfahren, die Anträge nach § 34 Absatz 6 SGB V oder § 137e Absatz 7 SGB V oder einen Widerspruch nach § 35c Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGB V bescheiden und
- Verträge oder deren Vergabe.

³Weiterhin ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn schutzwürdige Interessen von Personen, Unternehmen oder Organisationen durch die öffentliche Beratung verletzt würden.

⁴Auf Antrag eines Mitglieds oder einer Patientenvertreterin oder eines Patientenvertreters kann die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss außerdem aus einem weiteren wichtigen Grund ausgeschlossen werden. ⁵Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. ⁶Der Beschluss über den Ausschluss ist mit dem Grund des Ausschlusses öffentlich bekannt zu geben.

(2) ¹Eine Sitzung gilt als öffentlich, wenn der Zutritt zu und der Aufenthalt während der Sitzung jeder und jedem Interessierten ermöglicht wird. ²Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie deren Übertragungen sind nur im Rahmen der Hausordnung möglich. ³Die Öffentlichkeit wird vor der Sitzung von der Geschäftsstelle über die zur öffentlichen Beratung anstehenden Themen in Abstimmung mit den Unparteiischen informiert.

(3) ¹Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung obliegt der Sitzungsleitung; sie übt während der Sitzung das Hausrecht aus. ²Zutritt oder Aufenthalt können verweigert werden bei vollständiger Belegung der Zuschauerplätze oder wenn ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Ablauf der Sitzung aus anderem Grund andernfalls nicht gewährleistet ist. ³Der oder die Vorsitzende kann Beauftragte mit der Ausübung des Hausrechts betrauen. ⁴Näheres regelt die Hausordnung.

§ 11 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

(1) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen. ²Dies gilt sinngemäß für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ³Das Plenum tagt grundsätzlich in der Besetzung der Mitglieder und je Mitglied jeweils bis zu einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder einer Beraterin oder einem Berater. ⁴Bei Beratung von offenen oder dissidenten Beschlussvorschlägen sowie einer Vielzahl von Beratungsthemen besteht die Möglichkeit, eine weitere Beraterin oder einen weiteren Berater je Mitglied hinzuzuziehen.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung können als Stellvertretung oder zur Beratung ebenfalls hinzugezogen werden.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann an den Sitzungen teilnehmen oder sich durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen.

(4) ¹An den Sitzungen können fünf benannte Patientenvertreterinnen bzw. Patientenvertreter teilnehmen. ²Bei einer Vielzahl von Beratungsthemen dürfen zur Berücksichtigung der Betroffenenperspektive im Regelfall maximal fünf weitere Patientenvertreterinnen bzw. Patientenvertreter oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stabsstelle Patientenbeteiligung teilnehmen. ³Für das Rederecht gilt § 7 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(5) ¹An den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V und zu Regelungen nach § 137 Absatz 3 SGB V ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates berechtigt, an Sitzungen des Plenums teilzunehmen. ²Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundeszahnärztekammer sind zur Teilnahme an den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V berechtigt, soweit jeweils die Berufsausübung der Psychotherapeuten oder der Zahnärzte berührt ist. ³Bei Beschlüssen nach § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 SGB V steht das Teilnahmerecht auch einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer zu. ⁴Bei Beratungen zu Richtlinien nach § 25a Absatz 2 SGB V ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung zur Teilnahme berechtigt.

(6) ¹Bei den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 erhalten die Länder ein Mitberatungsrecht. ²Es wird durch zwei Vertreter der Länder ausgeübt, die von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder benannt werden. ³Die Mitberatung umfasst auch das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen und das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung.

(7) ¹Andere als die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Teilnahmeberechtigten können auf Beschluss des Plenums oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei nicht öffentlichen Sitzungen unter Hinweis auf die Vertraulichkeit der Beratungen nach § 27, hinzugezogen und zu den Sitzungen zugelassen werden. ²§ 20 Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Es besteht kein Anspruch von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern auf Übernahme von Entschädigungen oder Reisekosten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss, es sei denn, es besteht ein entsprechender Anspruch aufgrund Gesetzes, Rechtsverordnung oder gemäß § 20 Absatz 6.

§ 12 Einberufung von Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Plenum unter Festsetzung von Ort und Termin ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) ¹Zu Beginn des Jahres werden regelmäßige Sitzungstermine für das gesamte Kalenderjahr vom Plenum festgelegt und veröffentlicht. ²Zur Prüfung der Erforderlichkeit und des Umfangs der Sitzung fragt die Geschäftsstelle in der Regel drei Monate vor dem anberaumten Sitzungstermin bei den Unterausschuss-Vorsitzenden für den Termin vorgesehene Beratungsthemen ab und erstellt einen Plan zur Koordinierung der Beratungsthemen.

(3) ¹Die Mitglieder und weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 11 Absätze 2 bis 7 sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, welche auch Angaben zur Stimmrechtsverteilung bei Tagesordnungspunkten mit Beschlussfassung enthalten soll; die Mitglieder sind aufzufordern, im Falle der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung zu veranlassen. ²Die Geschäftsstelle ist darüber zu informieren. ³Das Mitglied kann sich im Falle der Verhinderung der Vermittlung durch die Geschäftsstelle bedienen. ⁴Die Einladungen für die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind auch an die nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen zu richten; die Einladungen für die Vertreter der Länder nach § 11 Absatz 6 sind auch an eine von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder benannte Stelle zu senden.

(4) ¹Es kann eingeladen werden durch einfachen Brief, per Telefax, per E-Mail oder bei besonderer Dringlichkeit auch telefonisch. ²Der Zeitpunkt der Einladung ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Zwischen der Einladung und der Sitzung sollen 20 Kalendertage liegen; Einladungs- und Sitzungstag werden nicht mitgerechnet. ²In dringenden Fällen kann von der Frist abgewichen werden, dies gilt insbesondere für fristgebundene Entscheidungen nach § 20d Absatz 1, § 34 Absatz 6, §§ 35a, 35c Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und § 137e Absatz 7 Satz 3 SGB V.

§ 13 Beratungsunterlagen

(1) ¹Beschlussvorlagen, Anträge und sonstiges Beratungsmaterial (Beratungsunterlagen) werden den Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den Organisationen nach § 1 Absatz 1 sowie dem Bundesministerium für Gesundheit zugesandt. ²Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sowie die Vertreter der Länder nach § 11 Absatz 6 erhalten die Unterlagen, nachdem sie benannt wurden. ³Weitere Teilnahmeberechtigte erhalten Unterlagen nach ihrer Anmeldung. ⁴Sind Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer nur teilweise zur Teilnahme oder zur Mitberatung berechtigt, erhalten sie auch nur die für sie relevanten Unterlagen. ⁵Die Übermittlung der Beratungsunterlagen erfolgt auf elektronischem Wege. ⁶Auf Anforderung der oder des Teilnahmeberechtigten übersendet die Geschäftsstelle zusätzlich die Sitzungsunterlagen in Papierform.

(2) ¹Die Beratungsunterlagen sind spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung (Eingabefrist) zu versenden; Beratungsunterlagen nach § 35a SGB V spätestens drei Tage vor der Sitzung. ²Der Geschäftsstelle sind die zur Versendung vorgesehenen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ³Beratungsunterlagen können auch nach Ablauf der Eingabefrist dem Gemeinsamen Bundesausschuss vorgelegt werden, soweit die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer trotz der späten Vorlagen gewährleistet ist. ⁴Solche Beratungsunterlagen dürfen in der Sitzung nur beraten werden, wenn das Plenum einstimmig einen entsprechenden Beschluss fasst. ⁵Vor

der Beschlussfassung ist das Votum der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter einzuholen. ⁶Die Sätze 1, 3 und 4 gelten nicht für Beratungsunterlagen zu Entscheidungen nach § 20d Absatz 1, § 34 Absatz 6, § 35c Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und § 137e Absatz 7 Satz 3 SGB V.

(3) ¹Halten die Unparteiischen einen Beschlussvorschlag einheitlich für nicht sachgerecht, können sie dem Plenum gemeinsam und schriftlich begründet einen eigenen Beschlussvorschlag vorlegen; Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Plenum hat diesen Vorschlag bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 14 Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Sitzungen sollen spätestens eine halbe Stunde nach der festgelegten Zeit eröffnet werden. ²Ist die oder der Vorsitzende dann abwesend, übernimmt das nach dem Lebensalter älteste anwesende unparteiische Mitglied die Sitzungsleitung.

(2) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn drei Unparteiische anwesend sind und sämtliche 13 Stimmen von den Anwesenden abgegeben werden können.

(3) ¹Wenn bis zu zwei Stimmen fehlen, können die anwesenden Stimmberechtigten einstimmig beschließen, dass das Plenum gleichwohl beschlussfähig ist. ²Ist nicht jede stimmberechtigte Trägerorganisation mit mindestens einer Stimme vertreten, sind Beratungen und Beschlüsse zu vertagen, es sei denn alle anwesenden Unparteiischen sprechen sich einstimmig gegen die Vertagung aus.

(4) ¹Die Beschlussfähigkeit ist von der Geschäftsführung zu Beginn der Sitzung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. ²Fehlt zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit, so ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen, in die Niederschrift aufzunehmen und den Anwesenden bekannt zu geben. ³Ergibt sich die Beschlussfähigkeit im weiteren Verlauf der Sitzung, so ist sie festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben und kann auch in der Sitzung nicht mehr hergestellt werden, so kann eine erneute Sitzung innerhalb von fünf Wochen seit der ersteinberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. ⁵Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen und drei Unparteiische vertreten sind; ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen für ihn abgegeben wird. ⁶Auf diese Folgen ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14a Stimmrechte

(1) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit sie nicht übertragen wurde. ²Im Vertretungsfall hat der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Stimme. ³Die Übertragung von Stimmen richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) ¹Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter seiner Seite übertragen; dies gilt nicht für die Unparteiischen. ²Als Seite gelten einerseits die Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenorganisationen der Leistungserbringer und andererseits die Vertreterinnen und Vertreter des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. ³Die Stimmrechtsübertragung ist der Sitzungsleitung in Schriftform mitzuteilen und in der Niederschrift zu vermerken. ⁴Die Stimmrechtsübertragung erfolgt ohne Weisungen und frei von sonstigen Beeinflussungen auf das Stimmverhalten.

(3) ¹Bei Beschlüssen, die allein einen oder zwei der Leistungssektoren wesentlich betreffen, ergeben sich die Stimmberechtigten der Leistungserbringerseite und die Anzahl ihrer Stimmen je nach Richtlinie oder nach Art der Entscheidung aus der Anlage I der

Geschäftsordnung. ²Beschlüsse, welche die in Anlage I aufgeführten Richtlinien und Entscheidungen betreffen, sind auch solche, welche der Vor- oder Nachbereitung einschließlich der Umsetzung einer aufgeführten Norm oder mehrerer aufgeführter Normen mit gleicher Stimmverteilung dienen; Regelungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung sowie Beschlüsse nach § 3 Absatz 2 werden nicht der Anlage I zugeordnet. ³Für die Rechtmäßigkeit der Normsetzung ist die Stimmrechtsverteilung zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Norm maßgeblich; Entscheidungen, welche zur Vorbereitung des Normsetzungsbeschlusses getroffen werden, gelten bis zu einer Abänderung auch dann fort, wenn die Stimmrechtsverteilung nach Anlage I sich bis zum Normsetzungsbeschluss geändert hat. ⁴Bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen sind und ihrer Art nach neu sind, ist bei Einleitung der entsprechenden Beratungen (1. Kapitel § 5 Absatz 1 VerfO) über eine Aufnahme in die Anlage I zu entscheiden. ⁵Zeigt sich zu Beginn oder im Laufe von Beratungen, dass eine mögliche Beschlussfassung dazu führen kann, dass die Norm einen weiteren Leistungssektor im Sinne von Satz 1 betrifft, dessen Leistungserbringerorganisation bisher nicht an der Beschlussfassung beteiligt ist, hat die oder der Unterausschussvorsitzende darauf hinzuweisen und innerhalb von längstens vier Wochen dazu anzuhören. ⁶Gesetzliche Fristen bleiben zu beachten. ⁷Ergibt sich aus den Beratungen, dass die entsprechende Leistungserbringerorganisation von der Norm oder von einem Abschnitt der Norm wesentlich betroffen ist, ist vom Plenum hierzu zeitnah eine Beschlussfassung zu der von Anlage I der Geschäftsordnung abweichenden Stimmrechtsverteilung herbeizuführen.

(4) ¹Die gleichzeitige Abstimmung von Beschlussgegenständen, für die Stimmrechte unterschiedlich verteilt sind, ist unzulässig. ²Die Geltung der Normen wird durch die Stimmrechtsübertragung nicht beeinträchtigt.

§ 15 Abstimmung

(1) ¹Das Plenum fasst einen Beschluss, wenn mindestens sieben Stimmen für ihn abgegeben werden, es sei denn die Geschäftsordnung regelt etwas anderes. ²Ein Mehrheitsbeschluss wird gehemmt, wenn alle anwesenden Unparteiischen und alle Vertreterinnen und Vertreter mindestens einer Organisation nach § 1 Absatz 1 gegen ihn stimmen. ³Er gilt erst dann als getroffen, wenn er durch erneuten Beschluss in einer darauf folgenden Sitzung bestätigt wird.

(2) ¹In Angelegenheiten des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 beschließt das Plenum mit einer Mehrheit von neun Stimmen. ²Wird diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, ist auf Antrag eines Mitglieds eine erneute Sitzung innerhalb einer Frist von fünf Wochen anzuberaumen. ³In dieser Sitzung kann das Plenum mit der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Mehrheit einen Beschluss fassen.

(2a) Beschlüsse, die nicht allein einen der Leistungssektoren wesentlich betreffen und die zur Folge haben, dass eine bisher zu Lasten der Krankenkassen erbringbare Leistung zukünftig nicht mehr zu deren Lasten erbracht werden darf, bedürfen einer Mehrheit von neun Stimmen.

(3) Bei Beschlüssen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 dürfen die Unparteiischen nicht mit abstimmen.

(4) ¹Auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten oder aller anwesenden Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter muss vor einer Abstimmung die Sitzung zum Zweck gesonderter Beratung unterbrochen werden. ²Die Dauer der Unterbrechung bestimmt die Sitzungsleitung.

(5) ¹Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. ²Ein Beschluss gilt dann als einstimmig, wenn er mit der erforderlichen Mehrheit und ohne Gegenstimmen gefasst wird.

§ 16 Niederschrift

(1) ¹Über die Beratungen des Plenums ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. ³Sie hat weiterhin das wesentliche Ergebnis der Beratungen wiederzugeben. ⁴Beschlüsse sind im Wortlaut und unter Angabe der Stimmrechtsverteilung gemäß § 14a Absatz 3 aufzuführen. ⁵Der Niederschrift darf nicht entnommen werden, wie das einzelne Mitglied abgestimmt hat. ⁶Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(2) Der Entwurf der Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten der betreffenden Sitzung und den in § 1 Absatz 1 genannten Organisationen spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

(3) ¹Einwendungen gegen die Niederschrift können nur von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der protokollierten Sitzung erhoben werden. ²Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind unzulässig, wenn die Anträge hierzu vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt haben oder ohne Widerspruch verlesen worden sind. ³Einwendungen sind gegenüber der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen nach Versendung der Niederschrift schriftlich mitzuteilen; ohne rechtzeitige schriftliche Einwendung gilt die Niederschrift als von den jeweiligen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern genehmigt.

(4) Änderungen am Entwurf der Niederschrift ergehen durch Beschluss; Einwendungen, die nicht oder nicht vollständig in Änderungen der Niederschrift münden, werden auf Antrag der oder des Einwendenden der beanstandeten Niederschrift beigelegt.

§ 17 Information der Öffentlichkeit

(1) ¹Richtlinien und sonstige unmittelbar allgemeinverbindliche Entscheidungen werden im Bundesanzeiger und im Internet bekannt gegeben. ²Sie sollen darüber hinaus je nach Thematik und Möglichkeit in den Zeitschriften „Deutsches Ärzteblatt“, „Das Krankenhaus“ oder „Zahnärztliche Mitteilungen“ veröffentlicht werden. ³Maßgeblich ist die im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung. ⁴Die Tragenden Gründe der Richtlinien werden im Internet veröffentlicht; auf die Fundstelle der Veröffentlichung wird bei Bekanntmachung der Richtlinie im Bundesanzeiger hingewiesen.

(2) ¹Die Unparteiischen informieren die Öffentlichkeit und die Presse im Namen des Gemeinsamen Bundesausschusses in angemessener Weise über seine Arbeit. ²Sie sind dabei an Beschlüsse des Plenums gebunden und zur Neutralität der Darstellung verpflichtet. ³Die schriftlichen Informationen erfolgen über die Geschäftsstelle.

D. Vorbereitung der Entscheidungen

§ 18 Einsetzung und Besetzung der Unterausschüsse

(1) ¹Das Plenum setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassungen in der Regel sektorenübergreifend besetzte Unterausschüsse ein. ²Es bestimmt die Notwendigkeit für einen Unterausschuss, dessen Aufgabenstellung, die Erteilung von Aufträgen einschließlich dem zeitlichen Rahmen für ihre Erledigung und seine Zusammensetzung. ³Das Plenum kann den Unterausschuss insbesondere beauftragen, Beschlusssentwürfe, Berichte, Gutachten oder Antworten auf Einzelfragen zu erstellen. ⁴Jede Trägerorganisation ist berechtigt, in einem Unterausschuss vertreten zu sein. ⁵Die Zusammensetzung der Leistungserbringerseite erfolgt paritätisch, es sei denn alle

Plenumsmitglieder der Leistungserbringerseite stimmen für eine andere Zusammensetzung.⁶Die Einsetzung neuer Unterausschüsse bedarf der Einstimmigkeit, es sei denn, die Bearbeitung neuer gesetzlicher Aufgaben oder eine wesentliche Veränderung des Aufgabenspektrums machen einen neuen Unterausschuss erforderlich.

(2) ¹Der Unterausschuss besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden und aus je sechs Vertreterinnen oder Vertretern jeder Seite (§ 14a Absatz 2 Satz 2). ²Die Organisationen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt, für die von ihnen benannten Mitglieder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der nötigen Zahl zu benennen. ³Mindestens ein Mitglied jeder Seite soll zugleich Mitglied des Plenums oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

(3) ¹Der Vorsitz des Unterausschusses liegt bei einem unparteiischen Mitglied. ²Das Plenum entscheidet auf Grundlage von Vorschlägen der unparteiischen Mitglieder, wer welchem Unterausschuss vorsitzt bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist. ³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann dabei abweichend von § 4 Absatz 4 aus dem Kreis sämtlicher nach § 5 Absatz 1 benannter unparteiischer Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden. ⁴Der Beschluss gilt für eine Amtszeit. ⁵Das Plenum kann aus gewichtigem Grund innerhalb einer Amtszeit den Vorsitz von Unterausschüssen bestimmten unparteiischen Mitgliedern zuweisen, die unparteiischen Mitglieder sind zuvor anzuhören.

(4) ¹Die Vorsitzenden sind ordentliche Mitglieder des Unterausschusses. ²Sie tragen die Prozessverantwortung für die im Unterausschuss zu beratenden Themen. ³Unter Wahrung ihrer Unparteilichkeit obliegt ihnen die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzungen des Unterausschusses einschließlich der Verantwortung für die Erstellung der Entwürfe für die tragenden Gründe sowie für die zusammenfassenden Dokumentationen bis hin zum Abschlussbericht für die im Unterausschuss vorbereiteten Richtlinienbeschlüsse. ⁴Zu ihrer Unterstützung bedienen sie sich der Geschäftsstelle. ⁵Ist der oder die Vorsitzende für eine Sitzung verhindert und ist seine benannte Stellvertretung nicht verfügbar, kann der Unterausschuss auch einem anderen unparteiischen Mitglied und wenn dieses auch nicht verfügbar ist, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Sitzungsleitung übertragen.

(5) ¹An den Sitzungen der Unterausschüsse können sechs Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter mit beratender Stimme teilnehmen. ²Bei einer Vielzahl von Beratungsthemen dürfen zur Berücksichtigung der Betroffenenperspektive im Regelfall maximal sechs weitere Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter oder auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stabsstelle Patientenbeteiligung teilnehmen. ³Sie sind von den nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen einvernehmlich und schriftlich unter Angabe des spezifischen Themas, an dessen Beratung sie teilnehmen sollen, gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Berufung für eine Amtsperiode bestellt. ²Die Namen sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. ³Die Abberufung von Mitgliedern ist jederzeit möglich; Mitteilungen an die Vorsitzenden zur Abberufung oder Amtsniederlegung sind schriftlich und unterschrieben der Geschäftsstelle zu übersenden. ⁴Mitglieder sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, für die keine Nachfolgerin und kein Nachfolger schriftlich mitgeteilt wurde, bleiben bis zur Bestimmung einer Nachfolge im Amt. ⁵Für Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 19 Teilnahme an den Unterausschusssitzungen

(1) ¹Die Mitglieder des Unterausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertretung rechtzeitig zu benachrichtigen. ²Dies gilt sinngemäß für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ³Der Unterausschuss tagt

grundsätzlich in der Besetzung der Mitglieder und je Mitglied jeweils bis zu einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder einer Beraterin oder einem Berater. ⁴Bei Beratung von offenen oder dissidenten Beschlussvorschlägen sowie einer Vielzahl von Beratungsthemen besteht die Möglichkeit, eine weitere Beraterin oder einen weiteren Berater je Mitglied hinzuzuziehen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die nach § 18 Absatz 3 Satz 2 benannte Stellvertretung können beratend an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen. ²Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinigungen und Organisationen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt, an den Sitzungen eines Unterausschusses teilzunehmen, zu denen diese nicht bereits nach § 18 Absatz 2 berechtigt sind, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen oder sich durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen.

(4) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit (IQWiG) und der Institution nach § 137a SGB V soll der Unterausschuss sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterer Auftragnehmer kann der Unterausschuss jeweils einvernehmlich ein Teilnahmerecht einräumen. ²Die Teilnahme kann insbesondere für Beratungen über die Vergabe von Aufträgen ausgeschlossen werden.

(5) ¹An den Sitzungen der Unterausschüsse kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit diese auf die Vorbereitung von Beschlüssen zu Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V oder zu Regelungen nach § 137 Absatz 3 SGB V gerichtet sind. ²Dies gilt entsprechend für die Bundespsychotherapeutenkammer für die Vorbereitung von Entscheidungen nach § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 SGB V. ³Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundeszahnärztekammer sind zur Teilnahme an den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V berechtigt, soweit jeweils die Berufsausübung der Psychotherapeuten oder der Zahnärzte berührt ist. ⁴Bei Beratungen zu Richtlinien nach § 25a Absatz 2 SGB V ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung zur Teilnahme berechtigt.

(6) § 11 Absatz 6 gilt entsprechend.

(7) Andere als die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Teilnahmeberechtigten können auf Beschluss des Unterausschusses oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Unterausschusses unter Hinweis auf § 27 hinzugezogen und zu den Sitzungen zugelassen werden.

(8) ¹Für die Beratung eines festgelegten Teils seiner Aufgaben, insbesondere fristgebundene Aufgaben nach § 20d Absatz 1, § 34 Absatz 6, §§ 35a, 35c Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGB V kann der Unterausschuss Arzneimittel einstimmig beschließen, in kleiner Besetzung zu tagen und zu beschließen. ²An dem Unterausschuss nehmen dann abweichend von Absatz 1 und § 18 Absatz 5 Satz 1 die oder der unparteiische Vorsitzende, je vier Mitglieder jeder Seite (§ 14a Absatz 2 Satz 2) sowie vier Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter Teil unter Hinzuziehung einer weiteren Beraterin oder eines weiteren Beraters je Mitglied.

§ 20 Arbeitsweise der Unterausschüsse

(1) ¹Der Unterausschuss berät in nicht öffentlichen Sitzungen. ²Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen gelten §§ 12, 13 Absatz 1 Sätze 1 bis 5 und Absatz 2 sowie § 16 entsprechend.

(2) ¹Die von den Organisationen nach § 1 Absatz 1 benannten Mitglieder im Unterausschuss benennen für ihre Organisation gemeinsam und einheitlich je eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter benennen ebenfalls gemeinsam und einheitlich einen Sprecher oder eine Sprecherin. ³Die Benennung kann im Unterausschuss zu Protokoll gegeben werden oder schriftlich mit Unterschrift aller Benennungsberechtigten bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. ⁴Die Sprecherinnen und Sprecher sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Vorsitzenden und die Geschäftsstelle in den Unterausschuss betreffenden Verfahrensfragen. ⁵Vor der Versendung von Tagesordnung, Sitzungsniederschrift und von Entwürfen für die tragenden Gründe oder einer zusammenfassenden Dokumentation suchen die Vorsitzenden die Abstimmung mit den Sprecherinnen und Sprechern. ⁶Den Sprecherinnen und Sprechern ist die Möglichkeit einzuräumen, in der zusammenfassenden Dokumentation die Position der von ihnen vertretenen Seite mit eigenen Worten in Form und Umfang und im Rahmen der Vorgaben der Verfahrensordnung angemessen darzustellen.

(3) ¹Der Unterausschuss soll bei seinen Beratungen Konsens anstreben. ²Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen zusammen und legt es dem Plenum vor. ³Beschlussempfehlungen des Unterausschusses müssen die tragenden Gründe für die Beschlussentwürfe enthalten. ⁴Unterschiedliche Voten der Mitglieder des Unterausschusses und Stellungnahmen der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind in ihren wesentlichen Punkten wiederzugeben, soweit die Verfahrensordnung nichts Abweichendes vorsieht.

(4) ¹Für Beschlüsse, die nach Maßgabe der Verfahrensordnung oder der Geschäftsordnung vom Unterausschuss getroffen werden können, gelten §§ 9 Absätze 2 und 3, 14, 14a und 15 Absätze 4 und 5 entsprechend. ²Kann bei der Beschlussfassung keine Einstimmigkeit erreicht werden, ist die Beschlussfassung durch das Plenum herbeizuführen. ³Über Anträge, die den Ablauf der Sitzung betreffen, und über Aufträge an die Geschäftsstelle wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

(5) ¹Der Unterausschuss kann gutachtliche Stellungnahmen einholen. ²Kosten auslösende Aufträge sind vom Plenum zu beschließen.

(6) ¹Abweichend von Absatz 5 kann der Unterausschuss durch einstimmigen Beschluss Sachverständige bestellen, welche auf Antrag Ersatz der Auslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand vom Gemeinsamen Bundesausschuss erhalten. ²Vorschläge der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind zu berücksichtigen. ³Auslagen und Entschädigungen für externe Sachverständige werden auf deren Antrag hin einmalig auch ohne Beschluss nach Satz 1 vom Gemeinsamen Bundesausschuss bezahlt, wenn sie von der oder dem Unterausschussvorsitzenden im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern des Unterausschusses zu einer Gremiensitzung hinzugezogen wurden. ⁴Die Teilnahme dieser Sachverständigen an Sitzungen richtet sich nach § 19 Absatz 7.

§ 21 Arbeitsausschüsse

(1) ¹Der Unterausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Arbeitsausschüsse nach Absatz 2 durch Beschluss einrichten, soweit das Plenum nicht widerspricht. ²Für die Beauftragung gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sinngemäß. ³Die Zusammensetzung von Arbeitsausschüssen wird unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages oder der wissenschaftlichen Fragestellung beschlossen. ⁴Jede im Unterausschuss vertretene Trägerorganisation ist berechtigt, in einem Arbeitsausschuss mit Stimmrecht vertreten zu sein; für ihren Verzicht, dessen Widerruf und für die Zusammensetzung der Leistungserbringerseite, gelten die Sätze 4 und 5 in § 18 Absatz 1 entsprechend. ⁵Im Übrigen gilt § 14a Absatz 2 entsprechend.

(2) ¹Die Arbeitsausschüsse werden mit einer vom Unterausschuss bestimmten Aufgabenstellung, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beratungen zu spezifischen

Richtlinien, eingerichtet. ²Das Thema wird vom Arbeitsausschuss eigenständig bearbeitet; hierzu gehört das Recht Arbeitsgruppen einzurichten und entsprechend § 20 Absätze 5 und 6 Sachverständige zu benennen oder Gutachten einzuholen.

(3) ¹Die Gesamtzahl der Mitglieder soll sechs pro Seite (§ 14a Absatz 2 Satz 2) nicht überschreiten. ²Bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen nach § 1 Absatz 1 sowie Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter in der gleichen Anzahl wie die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen benannten Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen eines Arbeitsausschusses teilzunehmen, zu denen diese nicht bereits berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden. ³§ 11 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Mitglieder des Arbeitsausschusses bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte einen oder eine Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitz des Arbeitsausschusses wechselt alle zwei Jahre zwischen einem Vertreter oder einer Vertreterin der Krankenkassen und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Leistungserbringer. ³Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Arbeitsausschusses. ⁴Vor der Versendung der Tagesordnung und der Sitzungsniederschrift suchen die Vorsitzenden die Abstimmung mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin pro Organisation sowie der Patientenvertretung; § 20 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵Solange kein Einvernehmen über den Vorsitz besteht, übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsführung die Sitzungsleitung.

(5) ¹Die Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen sollen bei ihren Beratungen Konsens anstreben. ²Ergibt sich aus den Beratungen, dass wesentliche Meinungsdivergenzen nicht ausgeräumt werden können, sind diese zeitnah im übergeordneten Gremium darzustellen. ³Eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen ist unzulässig.

E. Geschäftsführung

§ 22 Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Erledigung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführung) unterhält der Gemeinsame Bundesausschuss eine Geschäftsstelle. ²Der Geschäftsstelle ist auch eine Stabsstelle Patientenbeteiligung angegliedert, welche ausschließlich die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter bei der Durchführung ihres Antrags- und Mitberatungsrechts organisatorisch und inhaltlich unterstützt.

(2) ¹Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere

- die Einhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren,
- die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Beratungs- und Entscheidungsunterlagen,
- die Einladung und Vorbereitung von Sitzungen,
- die Fertigung von Sitzungsniederschriften,
- die Moderation von Arbeitsgruppensitzungen,
- die Vorbereitung von Beschlüssen zu Festbetragsgruppen gemäß § 35 Absatz 1 SGB V,
- die Kooperation mit dem IQWiG, der Institution nach § 137a SGB V sowie weiteren Auftragnehmern und Vertragspartnern nach Maßgabe von § 25,
- die Bearbeitung von Anfragen Dritter an den Gemeinsamen Bundesausschuss und
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Internetpräsenz im Rahmen von §§ 17 und 27.

²Der Geschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung sämtlicher Gremien, die zur Vorbereitung von Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses auf Grundlage dieser Geschäftsordnung eingesetzt sind. ³Die Geschäftsführung umfasst ferner auch die rechtliche und methodische Beratung des Gemeinsamen Bundesausschusses. ⁴Die entsprechenden

Abteilungen haben die originäre Aufgabe, auf Zweifel an der Rechtmäßigkeit und an der methodischen Qualität der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses möglichst frühzeitig hinzuweisen. ⁵Zur Klärung von rechtlichen oder methodischen Einzelfragen sowie zur Recherche von Beratungsunterlagen sind das Plenum, die Unterausschüsse, die Arbeitsausschüsse, die Arbeitsgruppen und die Unparteiischen berechtigt, den entsprechenden Abteilungen über die Geschäftsführung Aufträge zu erteilen, welche aktuelle Relevanz für die Beratung des Gemeinsamen Bundesausschusses haben.

(3) ¹Die Geschäftsführung sowie die Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung sind zur neutralen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. ²Die Funktion der Stabsstelle Patientenbeteiligung bleibt hiervon unberührt. ³Diese Neutralität beinhaltet insbesondere,

- alle im Bundesausschuss mitwirkenden Personen ohne Ansehung der von diesen vertretenen Interessen, insbesondere durch gleichzeitige und vollständige Übersendung von Unterlagen zu informieren, soweit ihr die Materialien vorliegen und deren Weiterleitung an diese Personen erforderlich ist,
- die Artikulation von Standpunkten der im Bundesausschuss Mitwirkenden zu ermöglichen und deren schriftlich eingebrachte Anträge, Vorschläge und Stellungnahmen in einem Verfahren weiterzuleiten, welches der Gleichberechtigung bestehender Stimm-, Mitberatungs- und Antragsrechte gerecht wird, sowie
- eigene Vorschläge zur fachkundigen Information mit dem Ziel einer Vermittlung zwischen dissidenten Auffassungen einzubringen.

§ 23 Leitung der Geschäftsstelle

(1) ¹Zur Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Gemeinsame Bundesausschuss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte und nimmt die Arbeitgeberfunktion (Leiter der Dienststelle) für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahr. ³Sie oder er hat die Vorgaben des Plenums für die Tätigkeit der Unparteiischen in enger Zusammenarbeit mit diesen umzusetzen.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden und dem Plenum für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich und hat zusammen mit der oder dem Vorsitzenden die Einhaltung des Haushalts- und des Stellenplans gegenüber dem Plenum zu verantworten. ²Sie oder er legt dem Plenum jährlich den von dem oder der Vorsitzenden zu veröffentlichenden Geschäftsbericht zur Abstimmung vor.

§ 23a Aufgaben der Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung

¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 91 Absatz 10 SGB V wird eine eigenständige Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung errichtet, die unmittelbar der Geschäftsführung zugeordnet ist und die den Gemeinsamen Bundesausschuss bei der Durchführung der Bürokratiekostenermittlung organisatorisch und inhaltlich unterstützt. ²Die Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Hinwirken auf bürokratiearme Vorgaben zur Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses und Unterstützung der Gremien bei dem Bürokratiekostenabbau,
2. Gewährleistung einer im Gemeinsamen Bundesausschuss einheitlichen und sachgerechten Methoden Anwendung bei der Bürokratiekostenermittlung nach § 91 Absatz 10 SGB V unter Beachtung der Anlage II des 1. Kapitels der Verfahrensordnung,

3. Methodische Unterstützung der Geschäftsführung sowie der Mitglieder der Unterausschüsse und deren Arbeitsgruppen bei der Ermittlung der Bürokratiekosten,
4. Einbeziehung des Nationalen Normenkontrollrates zur Klärung grundsätzlicher methodischer Fragen,
5. Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt insbesondere im Hinblick auf die dem Gemeinsamen Bundesausschuss vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Datenbank,
6. Pflege der zentralen Datenbank, in der alle Beschlüsse mit den dafür ermittelten Bürokratiekosten erfasst werden,
7. Regelmäßige Überprüfung der angewandten methodischen Grundlagen zur Bürokratiekostenermittlung und
8. Erstellung eines jährlichen Berichts über den aktuellen Stand zur Vermeidung von unnötiger Bürokratie zur Vorstellung im Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses.

§ 24 Verhältnis der Unparteiischen zur Geschäftsstelle

(1) ¹Die unparteiischen Mitglieder haben ihren Sitz in den Räumen der Geschäftsstelle. ²Sie sind rechtlich unabhängig von der Geschäftsführung. ³Nur die in dem Stellenplan den unparteiischen Mitgliedern unmittelbar zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen deren fachlicher Weisung.

(2) ¹Die Unparteiischen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten mit dem Ziel gegenseitiger Unterstützung zusammen. ²Die Aufträge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben das Neutralitätsgebot zu beachten. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Unparteiischen treffen eine Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit, welche dem Plenum zur Kenntnis zu geben ist.

§ 25 Kooperation mit Auftragnehmern und Vertragspartnern

(1) ¹Die Geschäftsstelle arbeitet mit dem IQWiG und der Institution nach § 137a SGB V vertrauensvoll zusammen. ²Sie steht deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Ansprechpartnerin zur Verfügung. ³Deren an den Gemeinsamen Bundesausschuss adressierte Informationen werden von ihr an die zuständigen Gremien und Personen weitergeleitet. ⁴Die Unabhängigkeit der Organisationen ist zu wahren.

(2) Für die weiteren Vertragspartner und Auftragnehmer des Gemeinsamen Bundesausschusses gelten die Sätze 1 bis 3 in Absatz 1 entsprechend.

F. Finanzen und Aufsicht

§ 26 Finanzausschuss

(1) ¹Zur Aufstellung des Haushaltsplans sowie zur Beratung der Jahresrechnung wird ein Finanzausschuss errichtet. ²Der Finanzausschuss besteht aus

- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie
- drei Vertreterinnen und Vertretern des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.

(2) ¹Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Trägerorganisationen bestellt. ²Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung. ³Der Vorsitz des Finanzausschusses wechselt alle drei Jahre zwischen einem Vertreter oder einer Vertreterin des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Leistungserbringer. ⁴Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Finanzausschusses. ⁵Zu seiner oder ihrer Unterstützung bedient er oder sie sich der Geschäftsstelle.

(3) Der Finanzausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Finanzausschuss-Vorsitzenden.

(4) ¹Die Unparteiischen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die oder der in der Geschäftsstelle für die Geschäftsführung des Finanzausschusses zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter können an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Finanzausschuss-Vorsitzenden weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Beratung hinzuziehen. ³Bei Belangen der Patientenvertretung soll einem Patientenvertreter oder einer Patientenvertreterin vom Finanzausschuss insoweit gestattet werden, an einer Sitzung des Finanzausschusses als Gast teilzunehmen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer haben dem Finanzausschuss jede gewünschte Aufklärung und die Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren.

(6) Der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses legt dem Plenum den aufgestellten Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

(7) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gilt § 67 SGB IV.

(8) ¹Der Finanzausschuss ist kein Unterausschuss im Sinne von Abschnitt D. ²§§ 18 Absatz 1 Satz 3, 20 Absätze 1 und 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 27 Vertraulichkeit der Beratung

(1) ¹Die Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinsamen Bundesausschusses sind – soweit § 9 in Verbindung mit § 10 oder ein Beschluss des Plenums nichts Abweichendes vorsehen – nicht öffentlich. ²Der Hergang der nicht-öffentlichen Beratungen einschließlich der Abstimmung sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. ³Die für die öffentliche Beratung im Plenum zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach der Verabschiedung der Niederschrift nicht mehr vertraulich; Beratungsunterlagen der nicht-öffentlichen Beratung bleiben vertraulich.

(2) ¹Jede Sitzungsteilnehmerin und jeder Sitzungsteilnehmer, der oder dem vertrauliche Unterlagen ausgehändigt oder zugestellt wurden, ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass diese vertraulich behandelt bleiben. ²Sie oder er darf vertrauliche Informationen und Unterlagen nur an Personen weitergeben, welche von den Organisationen nach § 1 Absatz 1, den anerkannten Patientenorganisationen oder von beauftragten Instituten zu deren Beratung autorisiert wurden. ³Eine Autorisierung kann dabei auch losgelöst von der Benennung von Einzelpersonen abstrakt-generell für zwingend an der Willensbildung der Organisationen zu beteiligende Gremien und Mitgliedsorganisationen erfolgen. ⁴Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. ⁵Die Weitergabe ist zu dokumentieren. ⁶Sie muss mit dem Hinweis erfolgen, dass die Empfänger diese ihrerseits nur an autorisierte Personen weitergeben dürfen und die Inhalte vertraulich sind. ⁷Bei Hinweisen über einen nicht unerheblichen Verstoß gegen die Vertraulichkeit hat das Plenum über die Konsequenzen zu beraten. ⁸Jeder Sitzungsteilnehmerin und jedem Sitzungsteilnehmer ist mit der Einladung zur Sitzung eine Information zu übersenden, in der die Pflichten zur Vertraulichkeit und die

Konsequenzen, insbesondere eines möglichen Schadenersatzanspruchs, aus einem Verstoß gegen diese Pflichten dargestellt sind.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vertraulichen Inhalte der Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen.

(4) ¹Hoch vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, dürfen nur besonders dafür berechtigten Personen und nur unter besonderen Sicherungsvorkehrungen zur Kenntnis gegeben werden. ²Einzelheiten, beispielsweise zum berechtigten Personenkreis und zur Einstufung von Informationen als hoch vertraulich, sind in der Vertraulichkeitsschutzordnung nach Anlage II geregelt. ³In Vereinbarungen mit den Organisationen nach § 1 Absatz 1, mit den nach Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen sowie mit dem IQWiG und soweit erforderlich mit weiteren Empfängern von hoch vertraulichen Informationen können Regelungen getroffen werden, durch welche organisatorischen und technischen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keine unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte erfolgt.

(5) ¹Die Geschäftsführung trifft angemessene und wirtschaftlich vertretbare organisatorische und technische Vorkehrungen zum Schutz von hoch vertraulichen Informationen. ²Diese sind dem Plenum zur Kenntnis zu geben. ³Werden für Maßnahmen nach Satz 1, welche von der Geschäftsführung für den hinreichenden Vertraulichkeitsschutz für notwendig erachtet werden, von den zuständigen Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht die erforderlichen finanziellen, sächlichen oder personellen Voraussetzungen geschaffen oder bewilligt, hat die Geschäftsführung das Plenum darauf unter Angabe von Gründen und Hinweis auf mögliche Rechtswirkungen hinzuweisen.

§ 28 Rechnungsführung und -prüfung

(1) Für die Rechnungsführung des Gemeinsamen Bundesausschusses gilt die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung" in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Die Rechnungsführung des Gemeinsamen Bundesausschusses wird jährlich durch einen vom Plenum bestimmten Rechnungsprüfer oder eine vom Plenum bestimmte Rechnungsprüferin geprüft.

§ 29 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

(1) ¹Das Bundesministerium für Gesundheit führt nach § 91 Absatz 8 SGB V i. V. m. §§ 88, 89 SGB IV die Aufsicht über den Gemeinsamen Bundesausschuss. ²Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse an den Sitzungen der Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses teilnehmen oder sich durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen sowie die Vorlage der jeweiligen Beratungsunterlagen verlangen.

(2) Richtlinien können nach § 94 SGB V beanstandet werden.

(3) Diese Geschäftsordnung und die Verfahrensordnung bedürfen nach § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Protokollnotizen

Die Mitglieder des Plenums streben an, Beschlüsse zu grundlegenden organisatorischen Fragen, insbesondere zur Geschäftsverteilung und zur Finanzierung, im Konsens aller Mitglieder zu treffen.

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Stimmen der Leistungserbringerseite gemäß § 91 Absatz 2a SGB V

¹Der Gemeinsame Bundesausschuss hat auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen wie folgt festgelegt. ²Soweit Beschlüsse der gesetzlichen Regelung in § 91 Absatz 2a Satz 4 SGB V unterliegen, weil sie zur Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ergehen, wird die Stimme des von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) benannten Mitglieds anteilig auf die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) benannten Mitglieder übertragen. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse für den vertragszahnärztlichen Bereich. ⁴Eine Methodenbewertung im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn die Beschlüsse auf Grundlage von Verfahren nach §§ 135, 138 oder 137c SGB V getroffen werden.

Richtlinien und Entscheidungen	Stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer
1. Arzneimittel-Richtlinie (Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung)	DKG/KBV
2. Schutzimpfungs-Richtlinie (Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20 Absatz 1 SGB V (mit Anlagen))	KBV
3. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung)	DKG/KBV
4. Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte (Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung)	KZBV
5. Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien (Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten)	DKG/KBV
6. a) Heilmittel-Richtlinie (Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung)	KBV
6. b) Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung)	KZBV
7. Kinder-Richtlinien (Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	DKG/KBV/KZBV
8. Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen)	DKG/KBV
9. Mutterschafts-Richtlinien (Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung)	DKG/KBV
10. Psychotherapie-Richtlinie (Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung)	KBV

Richtlinien und Entscheidungen	Stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer
11. Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus)	DKG/KBV
12. Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (früher BUB-Richtlinie) (Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung)	DKG/KBV
13. Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch	KBV
14. Richtlinien über künstliche Befruchtung (Richtlinien über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung)	DKG/KBV
15. Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung	DKG/KBV
16. Zahnärztliche Früherkennung (Richtlinien über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten)	KZBV
17. Neue zahnärztliche Verfahren	KZBV
18. Zahnärztliche Individualprophylaxe (Richtlinien über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen)	KZBV
19. Qualitätssicherungs-Maßnahmen i.V.m. Aussetzung des Bewertungsverfahrens nach § 137c SGB V	DKG/KBV
20. Erprobungs-Richtlinien nach § 137e SGB V	DKG/KBV
21. Mindestmengenregelungen (Regelungen gemäß § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser)	DKG
22. Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie (Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen nach § 136 Absatz 2 SGB V)	KBV
23. Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie (Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie)	KBV
24. Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie (Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik)	KBV
25. Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung	KZBV
26. Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren)	KBV
27. Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement in der vertragszahnärztlichen Versorgung)	KZBV
28. Qualitätsmanagementvereinbarung für Krankenhäuser (Vereinbarung gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB V über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser)	DKG

Richtlinien und Entscheidungen	Stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer
29. Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (Richtlinie zur Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Absatz 2 SGB V)	KBV
30. Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (Richtlinie zur Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Absatz 2 SGB V)	KZBV
31. Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Dialyse-Behandlungen)	KBV
32. Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma (Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma)	DKG
33. Qualitätssicherungsvereinbarung Positronenemissionstomographie beim NSCLC (Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der Positronenemissionstomographie (PET) in Krankenhäusern bei den Indikationen nichtkleinzelliges Lungenkarzinom (NSCLC) und solide Lungenrundherde)	DKG/KBV
34. Qualitätssicherungsvereinbarung Protonentherapie beim Rektumkarzinom (Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der Protonentherapie in Krankenhäusern bei der Indikation Rektumkarzinom)	DKG
35. Qualitätssicherungsvereinbarung Versorgung von Früh- und Neugeborenen (NICU) (Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen)	DKG
36. Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Regelungen gemäß § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser)	DKG
37. Regelungen zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus (Regelungen zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus)	DKG
38. Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (Richtlinie gemäß § 137 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser)	DKG
39. Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung	DKG/KBV/KZBV
40. Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 137 Absatz 1 Nummer 2 SGB V)	DKG/KBV
41. Vereinbarung zur Kinderonkologie (Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten)	DKG

Richtlinien und Entscheidungen	Stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer
42. Richtlinie nach § 63 Absatz 3c SGB V (Richtlinie über die Festlegung ärztlicher Tätigkeiten zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege zur selbständigen Ausübung von Heilkunde im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V)	DKG/KBV/KZBV
43. Evaluation QS-Richtlinie	DKG/KBV/KZBV
44. Richtlinie nach § 116b SGB V	DKG/KBV
45. Richtlinien zu strukturierten Behandlungsprogrammen (DMP)	DKG/KBV
46. Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung)	DKG/KBV/KZBV
47. Chroniker-Richtlinie (§ 62 SGB V) (Richtlinie zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte)	KBV
48. Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 SGB V)	KBV/DKG
49. Hilfsmittel-Richtlinie (Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung)	KBV
50. Krankenhausbehandlungs-Richtlinien (Richtlinien über die Verordnung von Krankenhausbehandlung)	DKG/KBV
51. Krankentransport-Richtlinien (Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransportleistungen)	KBV/DKG/KZBV
52. Rehabilitations-Richtlinie (Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation)	KBV
53. Soziotherapie-Richtlinien (Richtlinien über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 37 a SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V)	DKG/KBV
54. Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie (Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung)	DKG/KBV
55. Behandlungsrichtlinie (Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung)	KZBV
56. Festzuschuss-Richtlinie (Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen, für die Festzuschüsse nach den §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind)	KZBV
57. Kieferorthopädie-Richtlinien (Richtlinien für die kieferorthopädische Behandlung)	KZBV
58. Zahnersatz-Richtlinie (Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen)	KZBV

Richtlinien und Entscheidungen	Stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer
59. Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser – MHI-RL)	DKG
60. Qualitätsmanagement-Richtlinie (Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren, Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie zugelassene Krankenhäuser)	DKG/KBV/KZBV

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Anlage II Vertraulichkeitsschutzordnung

I. Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand und -zweck sowie Geltungsbereich

(1) ¹Diese Vertraulichkeitsschutzordnung regelt auf Grundlage von § 91 Absatz 3a Satz 5 SGB V und § 27 Absatz 4 Satz 2 GO den Schutz von hoch vertraulichen Informationen des Gemeinsamen Bundesausschusses. ²Sie legt insbesondere deren Kennzeichnung, den zur Einsicht berechtigten Personenkreis und die organisatorischen und technischen Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen fest.

(2) ¹Die Vertraulichkeitsschutzordnung gilt für die Unparteiischen Mitglieder nach § 4 GO, die Organisationen nach § 1 Absatz 1 GO und die von ihnen zur Beratung im Gemeinsamen Bundesausschuss benannten Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Beraterinnen und Berater, die anerkannten Patientenorganisationen und die von ihnen nach § 7 Absatz 1 GO benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. ²Für weitere Organisationen und Personen gilt sie nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 Satz 1.

§ 2 Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“

¹Die Erstellung, die Bekanntgabe und das Zugänglichmachen hoch vertraulicher Informationen sind auf ein für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabenstellung notwendiges Minimum zu beschränken. ²Hoch vertrauliche Informationen dürfen nur unter besonderen Sicherungsvorkehrungen nur jenen Personen bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden, die hierzu nach § 5 berechtigt sind und die diese aufgrund ihrer Zuständigkeit und Aufgabe kennen müssen.

II. Kennzeichnung von hoch vertraulichen Informationen

§ 3 Grundsatz der Kennzeichnung hoch vertraulicher schriftlicher Unterlagen

(1) ¹Hoch vertrauliche Unterlagen sind solche Unterlagen, die vom Unternehmen gemäß der Verfahrensordnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet wurden, insbesondere

- vom pharmazeutischen Unternehmen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnete Dokumente im Modul 5 des Dossiers nach Anlage II des 5. Kapitels VerFO und in Gänze Freistellungsanträge und Beratungsanforderungen nach Anlage V und I des 5. Kapitels VerFO sowie
- vom Unternehmen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnete Dokumente in den Anhängen seines Antrags nach Anlage I des 2. Kapitels VerFO oder seiner Interessensbekundung nach 2. Kapitel § 23 Absatz 2 VerFO.

²Auch im Rahmen der Bearbeitung und Beratung erstellte Dokumente, in denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aus den in Satz 1 genannten Dokumenten enthalten sind, sind als hoch vertraulich zu behandeln und von der Verfasserin oder dem Verfasser nach Maßgabe des § 4 zu kennzeichnen.

(2) ¹Zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können mit dokumentiertem Einverständnis des Unternehmens die Vertraulichkeitskennzeichnung aufheben. ²Verstößt das Unternehmen gegen seine Pflicht nach 5. Kapitel § 9 Absatz 3

Satz 1 VerfO, alle Angaben zu Studienmethodik und -ergebnissen vollständig zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, weil es in die Aufhebung der Vertraulichkeitskennzeichnung dieser Angaben nicht einwilligt, kann das Plenum über die Aufhebung im begründeten Einzelfall entscheiden.

§ 4 Verfahren der Kennzeichnung

(1) ¹Die Kennzeichnung des Unternehmens erfolgt entsprechend der Vorgaben der Verfahrensordnung. ²Dokumente, welche gemäß § 7 Absatz 1 bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden, gelten als gekennzeichnet.

(2) ¹Die Kennzeichnung der im Rahmen der Bearbeitung und Beratung erstellten weiteren Dokumente nach § 3 Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch die Verfasserin oder den Verfasser mittels eines Hinweises „Hoch vertrauliche Informationen“. ²Die Kennzeichnung auf diesen Dokumenten muss dabei gut sichtbar und der von der Kennzeichnung umfasste Bereich eindeutig sein. ³Eindeutig unterscheidbare Teile eines Dokuments z. B. Abschnitte, Kapitel, Nummern oder Seiten können unterschiedlich gekennzeichnet sein.

(3) ¹Mündlich weitergegebene hoch vertrauliche Informationen im Sinne von § 3 sind vor deren Verlautbarung mündlich als solche anzukündigen. ²Diese Kennzeichnung kann insbesondere in Sitzungen entfallen, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Einladung zur Sitzung oder der Tagesordnung bereits zuvor schriftlich auf die Hochvertraulichkeit der mündlichen Informationen hingewiesen wurden. ³Mit- und Niederschriften von mündlich geäußerten hoch vertraulichen Informationen sind ihrerseits als hoch vertraulich zu kennzeichnen und zu handhaben, Ton- und Filmmitschnitte von hoch vertraulichen Informationen sind untersagt.

III. Umgang mit hoch vertraulichen Informationen und berechnigte Personen

§ 5 Berechnigte Personen

(1) Die ordnungsgemäße Benennung von Mitgliedern und Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern und der weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Sitzungen berechnigt zur Kenntnisnahme von hoch vertraulichen Informationen, welche von der Geschäftsstelle für die Beratung aufbereitet zur Verfügung gestellt wurden oder in der Sitzung mündlich geäußert werden.

(2) ¹Für die Einsichtnahme nach § 7 Absatz 1 bedarf es einer besonderen Berechnigung, welche durch die jeweilige benennende Organisation schriftlich erteilt wird und welche Person und Umfang des Einsichtsrechts angibt. ²Mit der Anforderung eines elektronischen Schlüssels zur Einsichtnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 erklärt die benennende Organisation die unbefristete Berechnigung zur Einsicht aller mit dem angeforderten Schlüssel einsehbaren Inhalte. ³Die Berechnigung ist nicht übertragbar.

(3) ¹Die Plenumsmitglieder sind zur Kenntnisnahme hoch vertraulicher Informationen nach Absatz 1 und 2 berechnigt. ²Weitere Personen können zum Zugang zu hoch vertraulichen Informationen nach den Absätzen 1 und 2 berechnigt werden. ³Diese Personen sind

- a) sorgfältig auszuwählen,
- b) soweit sie keine Amtsträger sind, gemäß den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, und
- c) entsprechend zu informieren sowie mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.

⁴Eine etwaige Verpflichtung erfolgt durch die benennende Organisation und für die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch die Geschäftsführung.

(4) ¹Berechtigten kann durch Widerruf bei der Geschäftsstelle die Berechtigung entzogen werden. ²Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen nach dieser Vertraulichkeitsschutzordnung entscheidet soweit erforderlich das Plenum über den Entzug. ³Berechtigte Personen sind bei Erteilung der Berechtigung auf die Möglichkeit einer persönlichen Haftung bei Verstoß gegen die Pflichten dieser Vertraulichkeitsschutzordnung hinzuweisen.

§ 6 Sorgfaltspflichten im Umgang mit hoch vertraulichen Unterlagen

¹Hoch vertrauliche Informationen sind von den gemäß § 5 zur Kenntnisnahme berechtigten Personen sorgfältig vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. ²Insbesondere ist zu beachten, dass

- hoch vertrauliche Informationen unter strenger Beachtung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ erstellt, bekannt oder zugänglich gemacht werden,
- schriftliche hoch vertrauliche Informationen bei Nicht-Gebrauch verschlossen aufbewahrt werden,
- die Erstellung von Kopien und die Versendung von schriftlichen hoch vertraulichen Informationen nur nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 11 Absatz 2 Satz 2 erfolgen,
- hoch vertrauliche Informationen nicht an Unberechtigte weitergegeben werden und
- spezielle Sicherungsvorkehrungen, welche zum Schutz der hoch vertraulichen Informationen bestehen, in gleicher Weise wie die Informationen selbst zu sichern sind (z. B. Schlüssel, Passwörter, sicherheitsrelevante Hintergrundinformationen zur verwendeten EDV-Technik).

³Unberührt bleibt das Recht der Organisationen durch interne Organisationsregelungen, Personen zu bestimmen, welche von den Berechtigten nach § 5 hoch vertrauliche Informationen erhalten dürfen.

§ 7 Bekanntgabe und Zugänglichmachen von hoch vertraulichen Informationen

(1) ¹Berechtigten Personen, welche aufgrund ihrer Aufgabe Einsicht in schriftliche hoch vertrauliche Informationen zu nehmen haben, ist diese auf ihr Verlangen in den dafür vorgesehenen Räumen der Geschäftsstelle und unter den festgelegten Sicherungsvorkehrungen zu gewähren. ²Die Einsicht kann auch außerhalb der Räume der Geschäftsstelle durch einen speziell gesicherten Zugang auf elektronisch gespeicherte Dokumente gewährt werden, wenn dieser nur nach vorheriger persönlicher und dokumentierter Authentifizierung der oder des Berechtigten freigeschaltet, nach aktuellem Stand der Technik hinreichend vor dem Zugriff von Unberechtigten geschützt ist und keinen Ausdruck oder externe Speicherung der Dokumente ermöglicht.

(2) ¹In der Geschäftsstelle ist zu erfassen, wer wann in welche hoch vertraulichen schriftlichen Informationen Einsicht nach Absatz 1 Satz 1 genommen hat. ²Zur Wahrung des Datenschutzes sind die Personen, deren Daten gespeichert werden, über Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu informieren. ³Vor der ersten Erhebung ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

§ 8 Erstellen von Kopien und Vernichtung von Dokumenten

(1) Hoch vertrauliche Unterlagen dürfen nur von dafür berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle kopiert werden.

(2) ¹Kopien (auf Papier oder auf Datenträgern), die zum Zweck der Bearbeitung und Prüfung vom Original angefertigt werden, sind als solche zu kennzeichnen, zu nummerieren und die Anzahl und der Verbleib in einem Ausgabebuch zu dokumentieren. ²Die Fertigung weiterer nicht registrierter Kopien ist unzulässig.

(3) ¹Vom Unternehmen eingereichte Dokumente sowie Niederschriften und Freistellungsbescheide mit hoch vertraulichen Informationen sind für 15 Jahre in der Geschäftsstelle aufzubewahren. ²Weitere Dokumente nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und Kopien sind zum Abschluss der Beratungen zu vernichten. ³Die Vernichtung nach den Sätzen 1 und 2 hat nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse und geltenden DIN-Normen zu erfolgen; die Dokumente sind auf Grundlage der aktuellen DIN-Norm 66399 der Schutzklasse 3 und mindestens der Sicherheitsstufe 4 zuzuordnen.

IV. Organisatorische Maßnahmen und Geheimhaltungsvereinbarungen

§ 9 Organisatorische und technische Vorkehrungen

(1) ¹Die Geschäftsführung trifft angemessene und wirtschaftlich vertretbare organisatorische und technische Vorkehrungen zum Schutz von hoch vertraulichen Informationen. ²Diese sind dem Plenum zur Kenntnis zu geben. ³Werden für Maßnahmen nach Satz 1, welche von der Geschäftsführung für den hinreichenden Vertraulichkeitsschutz für notwendig erachtet werden, von den zuständigen Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht die erforderlichen finanziellen, sächlichen oder personellen Voraussetzungen geschaffen oder bewilligt, hat die Geschäftsführung das Plenum darauf unter Angabe von Gründen und dem Hinweis auf mögliche Rechtswirkungen hinzuweisen.

(2) Die organisatorischen Vorkehrungen umfassen insbesondere

- Auswahl und Verpflichtung der berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- Anweisungen an die berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Konkretisierung und Umsetzung der Pflichten und Verantwortlichkeiten nach dieser Vertraulichkeitsschutzordnung,
- hinreichende Aus- und Weiterbildung und Ausstattung zur Erfüllung ihrer Pflichten,
- Beaufsichtigung und Kontrolle der Pflichterfüllung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- Gebäudebewachung und Organisation ausreichender Sicherungsmaßnahmen und technischer Vorkehrungen gemäß Absatz 3,
- Information sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Umgang mit möglichen Sicherheitsrisiken.

(3) Die technischen Vorkehrungen umfassen insbesondere

- Aufbau und Pflege von Maßnahmen der elektronischen Datenverarbeitung zum Schutz vor dem Zugriff von unberechtigten Dritten auf hoch vertrauliche Informationen,
- Sicherstellung hinreichender baulicher und gerätetechnischer Vorkehrungen zum Schutz vor dem Zugriff von unberechtigten Dritten auf hoch vertrauliche Informationen,
- Sicherungsvorkehrungen für die Einsichtnahme nach § 7 Absatz 1.

(4) ¹Die Organisationen nach § 1 Absatz 1 GO stellen die Durchführung der jeweils erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen sicher und bestätigen dies gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses. ²Mit den nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen wird in einer Geheimhaltungsvereinbarung nach § 11 die sorgfältige Auswahl der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter zur Berechtigung nach § 5 und gegebenenfalls deren Widerruf geregelt.

§ 10 Die oder der Vertraulichkeitsbeauftragte

(1) Die Geschäftsführung kann eine Vertraulichkeitsbeauftragte oder einen Vertraulichkeitsbeauftragten bestellen und insbesondere die Aufsicht und Kontrolle über die organisatorischen und technischen Vorkehrungen an diese oder diesen delegieren.

(2) ¹Die oder der Vertraulichkeitsbeauftragte ist mit den notwendigen personellen und materiellen Mitteln auszustatten und bei allen Maßnahmen zum Schutz der hoch vertraulichen Informationen zu beteiligen und zu unterstützen. ²Sie oder er hat ein Recht auf unmittelbare Anhörung bei der Geschäftsführung.

(3) Die oder der Vertraulichkeitsbeauftragte ist in das geschäftsstelleninterne Compliance Management System einzubinden.

§ 11 Geheimhaltungsvereinbarung

(1) ¹In Geheimhaltungsvereinbarungen mit den nach Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen sowie mit dem IQWiG und soweit erforderlich weiteren Empfängern von hoch vertraulichen Informationen ist zu regeln, durch welche organisatorischen und technischen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keine unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte erfolgt. ²Die Maßnahmen haben in ihrer Wirkung den Vorkehrungen dieser Vertraulichkeitsschutzordnung zumindest zu entsprechen.

(2) ¹Hoch vertrauliche Informationen dürfen Personen und Organisationen nach Absatz 1 erst nach Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung oder einer Anerkennung dieser Vertraulichkeitsschutzordnung als verpflichtend bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden. ²Soweit dies für die Erfüllung des Auftrages notwendig ist, werden in Abweichung von § 7 auch hoch vertrauliche schriftliche Informationen (Kopie auf Datenträger) an beauftragte Institutionen übersandt; die Maßnahmen zum Schutz der Übersendung sind in der Geheimhaltungsvereinbarung zu bestimmen. ³In Geheimhaltungsvereinbarungen mit den nach Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen sollen ergänzende Regelungen zur Vertraulichkeitsschutzordnung getroffen werden.